



sustainable strategies

Kurzfristig umsetzbare Option zur Verbesserung der Stromkennzeichnung

Kurzgutachten für LichtBlick SE

20.09.2016

RA Christian Maaß

Inhalt

I.	Zusammenfassung.....	3
II.	Aufgabenstellung des Gutachtens.....	5
III.	Das aktuelle System der Stromkennzeichnung.....	6
1.	Sinn und Zweck der Stromkennzeichnung	6
2.	Die Stromkennzeichnung im deutschen Recht	6
3.	Stromkennzeichnung konventioneller Stromanbieter.....	8
4.	Stromkennzeichnung von Ökostrom-Vertrieben	10
5.	Zukünftige Entwicklung	10
IV.	Reformbedarf für die Stromkennzeichnung.....	14
1.	Eingriff in Verbrauchersouveränität.....	14
2.	Das Doppelbeschaffungsgebot als Benachteiligung von Ökostromvertrieben.....	14
3.	Die Verdrängung von Ökostrom-Herkunftsnachweisen als Eingriff in den europäischen Binnenmarkt.....	15
4.	Umweltpolitische Wirkungslosigkeit.....	16
V.	Entwicklung eines kurzfristig umsetzbaren Reformvorschlags	17
1.	Ziel des Vorschlags	17
2.	Handlungsoptionen bei der Zuordnung grüner Eigenschaften aus EEG-Anlagen.....	17
3.	Ausgestaltung und Durchführung	18
4.	Umwelt- und verbraucherpolitische Bewertung.....	20
5.	Rechtliche Durchführbarkeit	21
6.	Ergebnis	21
VI.	Geszentwurf.....	23
VII.	Anhang: Bestehende gesetzlichen Regelungen	24
1.	Art. 3 Abs. 9 Richtlinie 2009/72/EG.....	24
2.	§ 42 EnWG (Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung)	24
3.	§ 78 EEG 2017 (Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage).....	26

I. Zusammenfassung

- Mit diesem Gutachten wird untersucht, wie innerhalb des aktuell bestehenden Systems der Stromkennzeichnung eine Rechtsgrundlage aussehen könnte, die das tatsächliche Beschaffungsverhalten von Stromanbietern in den Mittelpunkt stellt. Hiervon unabhängig ist eine umfassende Reform der Stromkennzeichnung notwendig.
- Art. 3 Abs. 9 der Richtlinie 2009/72/EG verlangt, dass die Stromversorger den von ihnen „verwendeten Strom“ kennzeichnen. Der Stromkunde soll das Beschaffungsverhalten der Versorger erkennen, auf dieser Basis seine Kaufentscheidung treffen und Nachfragedruck nach sauberer Energie ausüben können.
- Bei der Kennzeichnung von EEG-finanziertem Strom gelten in Deutschland jedoch Regeln, die nicht das Beschaffungsverhalten der Anbieter widerspiegeln. Der EEG-Strom wird gemäß § 78 EEG parallel zur finanziellen Wälzung der EEG-Umlage auf die Stromvertriebe weiterverteilt.
- Die tatsächliche Beschaffungspolitik der Stromanbieter wird von der Stromkennzeichnung daher immer weniger abgebildet. Auch Unternehmen, die 0% Erneuerbare Energien beschaffen, haben aufgrund der gesetzlichen Regelungen einen Anteil von 46 Prozent „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ in ihrer Stromkennzeichnung.
- Die Unternehmensstrommische von Ökostromanbietern und konventionellen Anbietern nähern sich dadurch immer stärker an und werden mittelfristig identisch sein - selbst wenn konventionelle Anbieter 0% Ökostrom einkaufen und Ökostromanbieter 100% Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen beschaffen. Bereits 2025 wird, wenn der EEG-Zubau sich am oberen Rahmen des gesetzlichen Ausbaukorridors bewegt, der Strommix der Energieversorger für den Privat- und Gewerbekundenmarkt unabhängig von ihrer tatsächlichen Beschaffung zu mehr als zwei Dritteln aus „aus Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ bestehen. Dieser Anteil steigt dann zügig weiter auf über (!) 100 Prozent.
- Die deutsche EEG-Stromkennzeichnung setzt somit das von der Binnenmarktrichtlinie verfolgte Prinzip der Konsumentensouveränität außer Kraft. Verbrauchern wird zunehmend erschwert, die Stromlieferanten nach ihrem Beschaffungsverhalten auszuwählen, weil die Stromkennzeichnung das Beschaffungsverhalten der Versorger nicht mehr abbildet.
- Das deutsche Stromkennzeichnungsrecht läuft auf eine Art „Doppelbeschaffungsgebot“ für Ökostromvertriebe hinaus. Diese müssen Grünstrom beschaffen, ohne diesen in der Stromkennzeichnung ausweisen zu können. Ökostromvertriebe müssen für dieselbe kWh zwei Mal bezahlen: Erstens mit der Zahlung der EEG-Umlage sowie zweitens mit Kosten für den Erwerb von Ökostrom, dessen Herkunft über Herkunftsnachweise nachgewiesen wird.
- Spätestens in dem Moment, in dem die deutschen Stromkennzeichnungsregeln zur Identität der Strommische von Energieversorgern für Privat- und Gewerbekunden führen, dürfte die deutsche Nachfrage nach Herkunftsnachweisen für Erneuerbaren Energien kollabieren. Die

Verdrängung von europäischen Ökostrom-Herkunftsnachweisen durch nationalen EEG-geförderten Strom stellt sich bei kursorischer Prüfung als ein nicht-tarifäres Handelshemmnis für Stromprodukte mit europäischen Herkunftsnachweisen dar, für das eine europarechtliche Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.

- Die deutschen Regelungen zur Stromkennzeichnung können auch nicht mit umweltpolitischen Gesichtspunkten gerechtfertigt werden. Im Gegenteil führen die Regeln dazu, dass das umweltpolitische Instrument der Verbraucherinformation und Nachfragestimulation ins Leere läuft.
- Ziel des hier entwickelten Vorschlags ist es, die Komplexität und Intransparenz des bestehenden Stromkennzeichnungssystems zu reduzieren. Die ursprüngliche Idee der Stromkennzeichnung, dass die Stromkennzeichnung die tatsächlich von den Versorgern beschaffte Energie widerspiegelt, steht im Mittelpunkt dieses Vorschlags.
- Der Kern des Vorschlags besteht darin, in die Stromkennzeichnung nur den von den Versorgern tatsächlich beschafften Strom aufzunehmen. Eine rechnerische Zuordnung von Stroms aus EEG-finanzierten Anlagen entfällt.
- Dies hätte zur Folge, dass der in EEG-Anlagen produzierte Strom nicht im Strommix der einzelnen Versorger auftaucht. Physikalisch ist der EEG-Strom jedoch im Netz und wird verbraucht, zudem haben die Verbraucher über die EEG-Umlage die Produktion des EEG-Stroms finanziert. Aus diesen Gründen sollte die Nutzung des EEG-Stroms und dessen Finanzierung durch eine Erklärung im Rahmen der Stromkennzeichnung benannt werden.
- Der hier entwickelte Vorschlag für eine Fortentwicklung der Stromkennzeichnung ist umwelt- und verbraucherpolitisch eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Er ist rechtlich umsetzbar und behebt das heute bestehende erhebliche Risiko eines Verstoßes gegen europäisches Recht. Der Vorschlag stellt eine Übergangslösung dar, die einen ersten Schritt in Richtung eines kohärenten und langfristig tragfähigen Systems der Stromkennzeichnung einleitet.

II. Aufgabenstellung des Gutachtens

Das Hamburg Institut ist von LichtBlick damit beauftragt worden, einen inhaltlich begrenzten und kurzfristig umsetzbaren Vorschlag für eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Stromkennzeichnung zu entwickeln. Damit sollen akute Missstände der heutigen Stromkennzeichnung behoben werden, die zu einer Verunsicherung der Verbraucher sowie einer Benachteiligung von Ökostromversorgern führen und die im Konflikt mit den übergeordneten europäischen Regeln zur Stromkennzeichnung stehen.

Dieser Vorschlag soll die aktuellen „Großbaustellen“ der Stromkennzeichnung ausklammern: Mit dem Vorschlag soll weder einer grundlegenden Neuordnung der Stromkennzeichnung in Richtung eines Systems der Vollkennzeichnung durch Herkunftsnachweise für Strom aus allen Energieträgern vorgegriffen werden noch soll in die Diskussion um neue Vermarktungs- oder Regionalkennzeichnungsmodelle für EEG-Strom interveniert werden.

Dieses Kurzgutachten beschränkt sich vielmehr auf die Frage, wie innerhalb des aktuell bestehenden Systems der Stromkennzeichnung eine Rechtsgrundlage aussehen könnte, welche das tatsächliche Beschaffungsverhalten von Stromanbietern in den Mittelpunkt stellt.

Das Hamburg Institut hat im vergangenen Jahr einen umfassenden Vorschlag für eine umfassende Weiterentwicklung der Kennzeichnung von Strom aus EEG-geförderten Anlagen entwickelt.¹ Eine Umsetzung der dort vorgeschlagenen Ausweitung der Ausgabe von Herkunftsnachweisen auf EEG-geförderte Anlagen sowie perspektivisch auf sämtliche Stromerzeugungsanlagen bedarf jedoch relevanter regulatorischer sowie technisch-administrativer Vorarbeiten. Der im vergangenen Jahr vorgelegte Vorschlag bildet daher eine mittelfristige Zielperspektive, deren Umsetzung frühestens in der kommenden Legislaturperiode realistisch erscheint.

In diesem Gutachten soll vor diesem Hintergrund ein Vorschlag entwickelt werden, der kurzfristig umgesetzt werden kann und dabei einen ersten Schritt in Richtung einer umfassenden Reform geht. Dieser Vorschlag soll die - auch von Seiten des BMWi angestoßenen - Prozesse der Neuordnung der Stromkennzeichnung sowie der Direktvermarktung von EEG-gefördertem Strom nicht ersetzen.

¹ Agora Energiewende / Hamburg Institut, Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher, Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, November 2015.

III. Das aktuelle System der Stromkennzeichnung

1. Sinn und Zweck der Stromkennzeichnung

Die Pflicht zur Stromkennzeichnung wurde 2003 von der Europäischen Union als Instrument des Verbraucherschutzes sowie des Umweltschutzes eingeführt. Artikel 3 Abs. 9 der EU Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG verlangt von Stromlieferanten die Kennzeichnung des von ihnen verwendeten Strommixes in ihrer Werbung und auf ihren Stromrechnungen. Das Ziel dieser Regelung: Der Stromkunde soll das Beschaffungsverhalten der Versorger erkennen und auf dieser Basis seine Kaufentscheidung treffen.² Durch den Nachfragedruck nach sauberer Energie kann für die Vertriebe ein Anreiz für eine möglichst umweltfreundliche Strombeschaffung entstehen.

2. Die Stromkennzeichnung im deutschen Recht

In der nationalen Umsetzung in § 42 EnWG schreibt der deutsche Gesetzgeber den Energieversorgern vor, auf der Rechnung an nichtprivilegierte Letztverbraucher die Zusammensetzung ihres Strommixes nach Energieträgern zu kennzeichnen: Kernkraft, Kohle, Erdgas, sonstige fossile Energieträger, Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage³ und sonstige erneuerbare Energien. Auch die spezifischen pro kWh verursachten CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfälle müssen von den Vertrieben angegeben werden.

Bei der Kennzeichnung von EEG-gefördertem Strom gelten jedoch Sonderregeln, die den beschriebenen Steuerungsansatz der Stromkennzeichnung außer Kraft setzen. Grundlage für die Kennzeichnung des „Stroms aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ ist nicht das Beschaffungsverhalten der Anbieter, sondern ein in § 78 EEG geregelter Verteilmechanismus. Dieser verläuft parallel zur finanziellen Wälzung der EEG-Umlage: Der Anteil des EEG-Stroms im Strommix der Vertriebe soll im Ergebnis der Höhe der von ihnen gezahlten EEG-Umlage entsprechen. Dieser Anteil lag bei Vertrieben, die keine gemäß § 63 privilegierten Endkunden haben, bisher bei 37,7 Prozent (auf Basis der Daten von 2014) und erhöht sich zum 1. November 2016 (auf Basis der Daten von 2015) auf 46 Prozent.

Der Grund für diese Sonderregelung für Strom aus geförderten Anlagen liegt darin, dass dieser Strom mangels Herkunftsnachweisen nicht als solcher vermarktet und erworben werden kann und somit auch nicht auf dem üblichen Weg über einen Beschaffungsvertrag in den Strommix von Energievertrieben eingehen kann. Die Betreiber von Wind-, Biomasse-, Photovoltaik- oder Geothermieanlagen in Deutschland vermarkten ihren Strom in aller Regel über einen Direktvermarkter

² Zum Zweck und der Entstehungsgeschichte der europäischen Regeln zur Stromkennzeichnung siehe näher *Tolkmitt*, Instrumente zur aktiven Verbreitung umweltbezogener Informationen, Hamburg, 2010.

³ Die bislang geltende Formulierung in § 78 „Strom aus Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ wurde mit dem EEG 2016 abgelöst durch die Formulierung „Strom aus Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“. In diesem Gutachten wird grundsätzlich die neue Formulierung verwendet, nicht jedoch soweit bestehende Stromkennzeichnungen wiedergegeben werden, welche die bislang gültige Formulierung verwenden.

und erhalten hierfür eine Marktprämie bzw. eine Einspeisevergütung.⁴ Der Strom aus EEG-geförderten Anlagen darf im Rahmen der Direktvermarktung aber nur ohne dessen konkrete „grüne“ Eigenschaft an der Strombörse vermarktet werden. Diese wird vielmehr über die Stromkennzeichnung nach dem oben beschriebenen Mechanismus allen Stromvertrieben und Stromkunden als „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ *rechnerisch* zugewiesen.

Mit dem steigenden Anteil der Erneuerbaren Energien am deutschen Strommix steigt daher automatisch auch der Anteil des Stroms „aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ im zu kennzeichnenden Strommix der Versorger.

Stromvertriebe wie Lichtblick, die keine gemäß § 63 EEG privilegierten energieintensiven Industrieunternehmen beliefern, sondern lediglich Haushalts- und Geschäftskunden freiwillig und ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen, betrifft der Anstieg des Stroms aus „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ in besonderem Maße.

Der in der Stromkennzeichnung eines EVU gegenüber privaten Endkunden anzugebende Anteil an „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ hängt nämlich maßgeblich von dem Umstand ab, wie viele gemäß § 63 EEG privilegierte Endkunden das EVU beliefert. Stromvertriebe, die ganz überwiegend energieintensive Industriebetriebe beliefern, die gemäß § 63 EEG privilegiert sind, weisen in ihrem Unternehmensstrommix einen sehr niedrigen Anteil „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ aus. Dies ist darin begründet, dass die privilegierten Industriekunden nur eine stark reduzierte EEG-Umlage zahlen müssen und ihnen folglich auch ein geringerer Anteil „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ im Rahmen der Stromkennzeichnung zugerechnet wird. Dies führt dazu, dass nicht-privilegierten Endkunden (Privat- und Gewerbekunden) ein entsprechend höherer Anteil an EEG-Strom zugerechnet wird.

Dies erklärt, weshalb der Anteil des Stroms aus „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ im Unternehmensstrommix der meisten Stromvertriebe deutlich über dem Anteil des EEG-Stroms am gesamten deutschen Strommix liegt. Während der deutsche Strommix im Jahr 2014 (dem Basisjahr der aktuellen Stromkennzeichnung) einen Anteil in Höhe von 24,6 Prozent an EEG-geförderten Strom aufwies, werden Stromvertrieben wie Lichtblick Anteile von 37,7 Prozent (bzw. ab 1. November 2016 46 Prozent) zugerechnet. Hingegen haben auf Industriestrom spezialisierte Versorger, die Strom nur an privilegierte Industriekunden liefern, lediglich einen minimalen EEG-Strom-Anteil in ihrer Stromkennzeichnung, weil sie für diese Kunden nur eine sehr geringe EEG-Umlage abführen müssen.

Zusätzliche Komplexität erhält die Stromkennzeichnung dadurch, dass neben dem Unternehmensmix auch eine Kennzeichnung einzelner Stromprodukte möglich ist. Stromvertriebe mit einer Vielzahl von Stromprodukten haben daher in ihrer Werbung eine Vielzahl von Berechnungen und Diagrammen anzugeben, was das Verständnis eines durchschnittlichen Verbrauchers nicht selten überfordern dürfte.

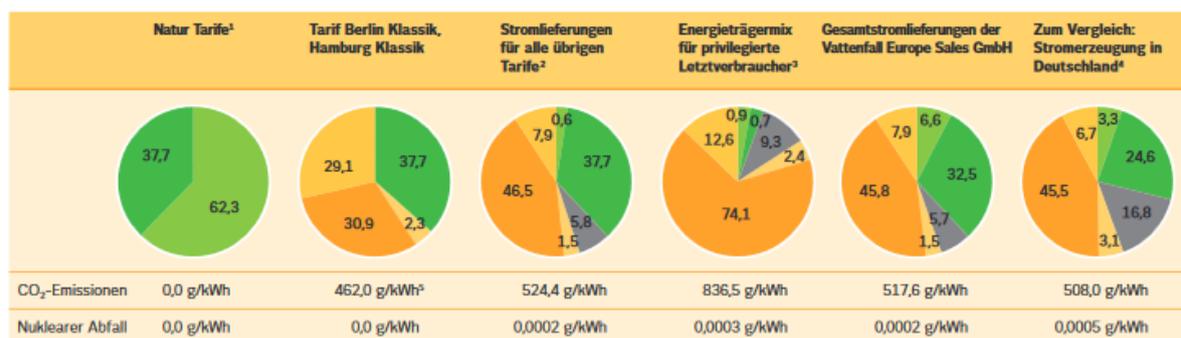
⁴ Es besteht zwar auch die Möglichkeit, den Strom ohne EEG-Forderung am freiwilligen Ökostrommarkt im Rahmen der „sonstige Direktvermarktung“ zu verkaufen; für Anlagenbetreiber ist dies aber mit den höheren Finanzierungsrisiken und für die Stromhandler mit hohen Beschaffungskosten verbunden, so dass dieser Weg in der Praxis kaum genutzt wird.

3. Stromkennzeichnung konventioneller Stromanbieter

Die hohe Komplexität der gesetzlichen Regelungen zur Stromkennzeichnung wird anhand von Beispielen deutlich. Anders als die Stromkennzeichnungen vieler anderer Stromanbieter erscheint die hier beispielhaft gewählte Stromkennzeichnung der Vattenfall Europe Sales GmbH plausibel und entspricht den gesetzlichen Vorgaben:

Kennzeichnung der Stromlieferungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH (Basis: Werte von 2014)



Regenerative Energien:
 Erneuerbare Energie gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz
 Sonstige erneuerbare Energien

Fossile Energien:
 Sonstige fossile Energieträger
 Kohle
 Erdgas

Kernenergie:
 Kernenergie

¹ Dies sind die Tarife Natur, Natur12 und Natur24 sowie Profi Natur, Profi Natur12 und Profi Natur24 sowie Natur12 Extra und Profi Natur12 sowie Profi12 Direkt und Profi24 Direkt. Weitere Tarife sind Natur24 Smart Home, E-Mobil Natur, E-Mobil Natur Ladekarte, Berlin Kompakt, Hamburg Kompakt, ÖkoPur, Hamburg Newpower Gewerbe, Wärmepumpe Natur, Autostrom Box, Autostrom Station, Business Strom Klima, Business Strom KlimaPlus und Sonderprodukte Geschäftskunden.

² Alle nicht separat dargestellten Tarife haben diese Zusammensetzung.

³ Ausschließlich für Vattenfall Europe Sales Geschäftskunden relevant.

⁴ Allgemeine Versorgung und private Einspeiser (Quelle: BDEW).

⁵ Dieser Strom stammt aus Berliner Kraft-Wärme-Kopplungs(KWK)-Anlagen. Die gekoppelte Produktion von Strom und Wärme führt zu quantifizierbaren CO₂-Einsparungen, die allerdings nach den Richtlinien der AGFW (Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft e.V.) dem Bereich Wärme und nicht dem Stromtrieb angerechnet werden.

Quelle (zuletzt eingesehen am 1. Juli 2016):

https://www.vattenfall.de/de/file/SKZ_8_Stromkennzeichnung_Nov_2015.pdf_113479490.pdf?WT.ac=search_success

Insgesamt enthält die Darstellung sechs Tortendiagramme sowie eine Vielzahl an kleingedruckten Erläuterungen. Die drei auf der rechten Hälfte abgedruckten Diagramme sind gesetzlich zwingend vorgesehen, die drei links abgedruckten Diagramme zeigen in zulässiger Form den Energieträgermix einzelner Stromprodukte auf. Bereits diese Form der Darstellung dürfte viele Verbraucher überfordern. Dabei ist diese Stromkennzeichnung im Vergleich zu anderen Anbietern sogar vergleichsweise übersichtlich.

Zu kritisieren ist neben der hohen Komplexität der aktuellen Stromkennzeichnungsregeln die Tatsache, dass der von der Binnenmarktrichtlinie bezweckte Nutzen der Stromkennzeichnung kaum noch zum Tragen kommt: Die tatsächliche Beschaffungspolitik eines Stromanbieters wird von der Stromkennzeichnung immer weniger abgebildet. Im Unternehmensmix von Vattenfall (zweites Diagramm von rechts) weisen erneuerbare Energien einen Anteil von insgesamt 39,1% auf. Tatsächlich beschafft und durch Herkunftsweise nachgewiesen wird hiervon jedoch lediglich ein Anteil von knapp 10%. Der weitaus größere Anteil von 32,5% „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ wird dem Unternehmen lediglich rechnerisch zugewiesen, der Strom wurde nicht beschafft.

Die hieraus entstehende Problematik wird anhand einer weniger komplexen Stromkennzeichnung noch deutlicher. Dargestellt ist im Folgenden exemplarisch die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Heiligenstadt. Bei dem Stadtwerk handelt es sich – soweit aus der Webseite ersichtlich – um einen der wenigen Energieversorger, die kein eigenständiges Ökostromprodukt vertreiben. Zudem beliefern die

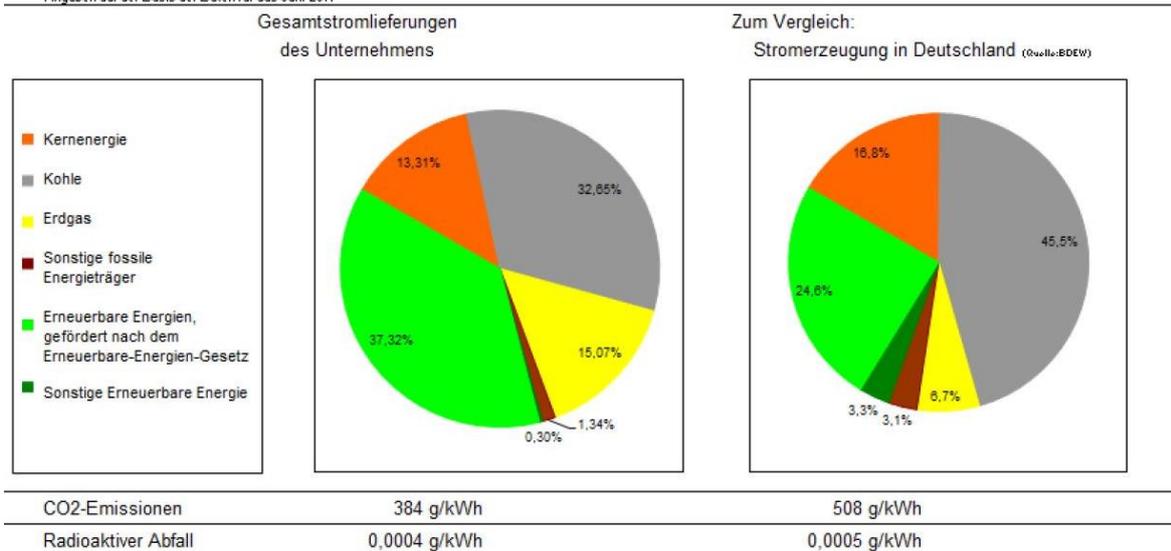
Stadtwerke Heiligenstadt keine privilegierten Letztverbraucher. Beides ermöglicht eine besonders deutliche Beschreibung der Auswirkungen der aktuellen Stromkennzeichnungsregelungen. Die im Folgenden aufgezeigte Problematik ist jedoch von diesem Beispiel losgelöst zu betrachten und allgemeingültig.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2014

Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH, Schlachthofstraße 8

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2015

Angaben auf der Basis der Daten für das Jahr 2014



Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.stadtwerke-heiligenstadt.de, per Telefon: 03606/ 526 0, per Faxabruf: 03606/526 100 oder bei der Beratungsstelle der Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH - Stand der Information 1. November 2015

Die Stadtwerke Heiligenstadt beschaffen lediglich ca. 0,4% ihres Stroms als Ökostrom. Trotzdem werben die Stadtwerke mit der ökologischen Qualität ihres Stromangebots.⁵ Auf der Webseite heißt es:

„So liefern wir Strom, der aus Sonnen- und Wasserkraft sowie in Blockheizkraftwerken aus Biomasse erzeugt wurde. Dies bezieht sich nicht nur auf unsere eigene Erzeugung. Selbstverständlich nimmt unser Netz auch die regenerativ erzeugte Energie anderer Stromproduzenten sicher auf.“

Strom aus „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ stellt in der Stromkennzeichnung mit 37% die größte Stromquelle dar. Mit anderen Worten: Obwohl die Stadtwerke Heiligenstadt ausweislich ihrer Stromkennzeichnung fast überhaupt keinen Ökostrom beschafft haben, verweisen sie auf eine besondere ökologische Qualität ihres Stroms. Sie legitimieren diese Aussagen im Wesentlichen mit dem Strom aus EEG-geförderten Anlagen, der von Dritten in das Stromverteilnetz der Stadtwerke eingespeist wird.

Dieses Beispiel ist im Hinblick auf die Verquickung der strikt zu trennenden Rollen als Verteilnetzbetreiber und Stromvertrieb besonders unsachgemäß. Es verdeutlicht im Übrigen jedoch anschaulich (und steht dabei stellvertretend für das grundsätzliche Phänomen), wie sehr die tatsächliche Strombeschaffung von Anbietern aufgrund der gesetzlichen Regelungen bei

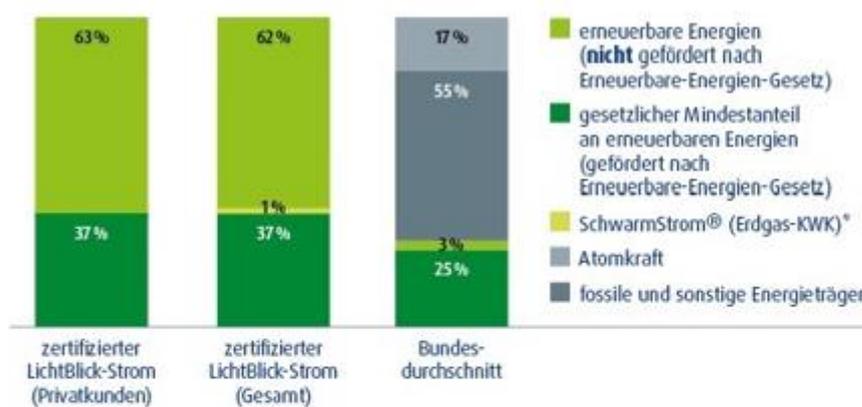
⁵ <http://www.stadtwerke-heiligenstadt.de/index.php?id=121>

Stromkennzeichnung in den Hintergrund tritt. Diese Entwicklung der Verdrängung der tatsächlich beschafften Energie spitzt sich – wie im Folgenden zu zeigen sein wird - zukünftig weiter zu.

4. Stromkennzeichnung von Ökostrom-Vertrieben

Reine Ökostrom-Anbieter haben im Rahmen ihrer Stromkennzeichnung aufgrund der gesetzlichen Regeln ebenso den ihnen rechnerisch zugewiesenen Anteil von Strom aus „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ auszuweisen. Dieser Anteil ist bei Ökostrom-Anbietern, die in der Regel keine privilegierten Industrie-Endkunden beliefern, gleich hoch wie bei konventionellen Versorgern ohne privilegierte Industrie-Endkunden. Dies wird anhand der – hier beispielhaft und stellvertretend für viele Ökostromvertriebe dargestellten – aktuellen Stromkennzeichnung von Lichtblick deutlich:

Lupenrein sauberer Strommix 2014



* LichtBlick erzeugt SchwarmStrom® und verkauft diesen an Geschäftskunden. SchwarmStrom® ist aufgrund seiner hocheffizienten Erzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung Ökostrom und ergänzt den Ausbau der erneuerbaren Energien.

LichtBlick-Strom erzeugt keinen radioaktiven Abfall (Bundesdurchschnitt 0,0005 g/kWh).

LichtBlick-Strom für Privatkunden erzeugt kein CO₂ (Bundesdurchschnitt 508 g/kWh).

LichtBlick-Strom (Gesamt) erzeugt 3,3 g/kWh CO₂ (Bundesdurchschnitt 508 g/kWh).

Quelle: <https://www.lichtblick.de/privatkunden/strom>

Der dargestellte im EEG verankerte Modus der Stromkennzeichnung führt dazu, dass sich die Unternehmensstrommixe von Ökostromanbietern und konventionellen Anbietern immer stärker annähern und mittelfristig identisch sein werden, selbst wenn sich die Strombeschaffung der Unternehmen nicht verändert und konventionelle Anbieter weiterhin 0% Ökostrom einkaufen, während Ökostromanbieter 100% Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen beschaffen. Dies wird anhand der folgenden beispielhaften Berechnungen deutlich.

5. Zukünftige Entwicklung

Der Zeitpunkt einer völligen Angleichung der Energieträgermixe von Stromvertrieben für Haushalts- und Gewerbekunden wird nach den aktuellen Rahmenbedingungen weit vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem die Energiewende in Deutschland vollzogen ist und fossile Energien aus dem deutschen Strommix verdrängt wurden. Diese Entwicklung soll anhand der folgenden typisierten Beispiele zweier fiktiver Stromvertriebe verdeutlicht werden:



Versorger A und Versorger B beliefern beide ausschließlich Haushalts- und Gewerbekunden, die nicht von der besonderen Ausgleichregelung des EEG erfasst sind (nicht-privilegierte Stromkunden).

Versorger A beliefert seine Kunden mit einem Strommix, den er aus Kohle- und/oder Atomkraftwerken erwirbt. Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien erwirbt Versorger A nicht. Versorger B beliefert seine Kunden hingegen ausschließlich mit Ökostrom, den er von Wasserkraftwerksbetreibern beschafft und deren Herkunftsnachweise er erwirbt.

Die zukünftige Entwicklung der Stromkennzeichnung der beiden Versorger lässt sich bei unterstellter Anwendung der heutigen Rechtslage und bei einem gleichbleibenden Anteil der Stromverbrauchs privilegierter Stromkunden wie folgt beschreiben:

Versorger A (fossile Beschaffung)	Versorger B (Ökostromversorger)
<p align="center">Stromkennzeichnung 2015/2016</p> <p align="center">Anteil EEG-Strom am deutschen Strommix (2015) = 29%</p>	
<p align="center">Stromkennzeichnung 2025</p> <p align="center">Anteil EEG-Strom am deutschen Strommix = 45 % (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 EEG)</p>	
<p align="center">Stromkennzeichnung 2035</p> <p align="center">Anteil EEG-Strom am deutschen Strommix = 60% (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 EEG)</p>	
<p align="center">Stromkennzeichnung 2040</p> <p align="center">Anteil EEG-Strom am deutschen Strommix = 80%</p>	
<p>■ Strom aus erneuerbaren Energien gefördert nach EEG ■ sonstiger Ökostrom ■ Strom aus fossilen und nuklearen Quellen</p>	

Aufgrund des beschriebenen Zuteilungsmechanismus für EEG-geförderten Strom gleichen sich die Stromkennzeichnungen von reinen Ökostromversorgern immer mehr den Stromkennzeichnungen von Graustrom-EVU an: Mit dem Wachstum der vom EEG geförderten Anlagen wächst auch der Anteil des Stroms „aus Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ in den Stromkennzeichnungen aller Versorger. Dieser Anteil dürfte sich mit der Aktualisierung der Stromkennzeichnung im November 2016 jenseits von 40% bewegen und in den Folgejahren auf über 50% wachsen. Bereits in neun Jahren wird, wenn der EEG-Zubau sich am oberen Rahmen des gesetzlichen Korridors bewegt, der Strommix zu mehr als zwei Dritteln aus „aus Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ bestehen.

Das Beschaffungsverhalten der Stromversorger wird dann für zwei Drittel des Stroms in keiner Weise abgebildet. Selbst wenn ein EVU überhaupt keine Herkunftsnachweise für EE-Strom beschafft, kann das Unternehmen in wenigen Jahren einen Strommix ausweisen, der mehrheitlich aus Grünstrom besteht.

Wendet man das bestehende Kennzeichnungssystem auf den Strommix des Jahres 2035 an (EE-Ausbaukorridor gemäß EEG 2014) so weisen die beiden Beispielversorger trotz fundamentaler Unterschiede in der Strombeschaffung einen nahezu identischen Strommix auf, der zu 92% aus EEG-Strom besteht. Kurze Zeit später wird dieser Anteil auf 100% anwachsen. Mit anderen Worten: Ein Versorger, der seinen Strom zu 100% von einem Kohlekraftwerk kauft, wird auf dem Papier als Ökostromversorger erscheinen. In seiner Stromkennzeichnung wird ein Unternehmensmix von Strom aus „100% Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ erscheinen. Ökostromversorger, die ihren Strom vollständig aus Wasserkraftwerken beziehen, hätten dann auf dem Papier denselben Strommix und dieselben Umweltauswirkungen wie Versorger, die ihren Strom aus Kohlekraftwerken beziehen.

Es wird besonders deutlich, dass dieses System der Stromkennzeichnung auf Dauer nicht tragfähig ist, wenn man es auf einem Zeitpunkt anwendet, zu dem der deutsche Strommix zu mehr als 67% aus EEG-Strom besteht. Ab diesem Punkt bekommen die Stromvertriebe mit reinen Haushalts- und Gewerbekunden rechnerisch mehr EEG-Strommengen zum Zweck der Stromkennzeichnung zugeteilt als sie tatsächlich Strom an Endkunden liefern. Beispielhaft ist dies oben für das Jahr 2040 mit einem (beispielhaften) EEG-Stromanteil von 80% dargestellt. Nach der Logik der bestehenden Stromkennzeichnung sollen keine EEG-Strommengen „verloren gehen“, so dass theoretisch Stromvertriebe mit nicht-privilegierten Kunden einen denklogisch unmöglichen Strommix mit einem Anteil von 122% EEG-Strom ausweisen müssten.

Die beschriebene Entwicklung verdeutlicht, dass das gegenwärtige System der Stromkennzeichnung zu einer Zeit entwickelt wurde, als die vom EEG geförderten Strommengen eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Es ist erkennbar nicht für ein Stromsystem gedacht, in dem EEG-Strom einen relevanten Anteil der Stromerzeugung ausmacht. In einem System, das zunehmend von gefördertem EEG-Strom dominiert wird, läuft die Anwendung der aktuellen Regeln der Stromkennzeichnung bereits heute darauf hinaus, dass die Verbraucher zunehmend die Möglichkeit verlieren, die Beschaffungspolitik von Energieversorgern zum Entscheidungskriterium für die Auswahl ihres Stromanbieters zu machen. Der Zweck der Stromkennzeichnung läuft damit ins Leere – die

Stromkennzeichnung würde sich selbst abschaffen, noch weit bevor die Energiewende in Deutschland vollendet ist.

Der hiervon ausgehende Handlungsdruck für die gegenwärtige Politik wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die obigen Ergebnisse bereits auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen EE-Ausbauziele errechnet wurden – diese jedoch zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung womöglich noch deutlich angehoben bzw. beschleunigt werden müssen.

IV. Reformbedarf für die Stromkennzeichnung

Bereits aus den oben dargestellten praktischen Erwägungen ergibt sich, dass das bestehende System der Stromkennzeichnung dringend reformbedürftig ist. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus den folgenden rechtlichen und umweltpolitischen Erwägungen.

1. Eingriff in Verbrauchersouveränität

Mit dem beschriebenen Mechanismus setzt die deutsche EEG-Stromkennzeichnung das von der Binnenmarktrichtlinie verfolgte Prinzip der Konsumentensouveränität außer Kraft. Mit der Stromkennzeichnung soll den Verbrauchern ermöglicht werden, mit Ihrer Kaufentscheidung für einen Stromlieferanten Einfluss auf das Beschaffungsverhalten der Anbieter zu nehmen. Die deutschen EEG-Stromkennzeichnungsregeln stehen hierzu in Konflikt, weil sie die Kennzeichnung für Strom aus EEG-geforderten Anlagen vom Beschaffungsverhalten der Anbieter entkoppeln.

Für den Verbraucher verliert die Stromkennzeichnung damit ihre Funktion als Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung des Beschaffungsverhaltens und damit der ökologischen Orientierung der Versorger. Da sich die Strommixe der Versorger zunehmend automatisch angleichen, verschwimmt die Entscheidungsbasis von Stromkunden für eine souveräne, ökologisch orientierte Auswahl ihres Stromversorgers. Aus dem ursprünglich beabsichtigten Instrument der Verbraucheraufklärung wird zusehends ein Instrument der Verbrauchertäuschung über das Beschaffungsverhalten von Stromvertrieben. Bereits an anderer Stelle wurde herausgearbeitet, dass in dieser Regelung voraussichtlich ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 9 der Binnenmarktrichtlinie zu sehen ist.⁶

2. Das Doppelbeschaffungsgebot als Benachteiligung von Ökostromvertrieben

Das bestehende Stromkennzeichnungssystem läuft darauf hinaus, dass Ökostromvertriebe Grünstrom beschaffen ohne diesen jedoch gegenüber ihren Kunden in der Stromkennzeichnung ausweisen zu können. Ökostromvertriebe sind somit verpflichtet, gleich zwei Mal für dieselbe

⁶ Agora Energiewende / Hamburg Institut, 2015, S. 11ff. ; Maaß, Christian (2014): Zur Vereinbarkeit des Ökostrom-Marktmodells mit höherrangigem Recht; Hamburg Institut, Rechtsgutachten im Auftrag der Elektrizitätswerke Schönau, Greenpeace Energy e.G. und Naturstrom AG.

Kilowattstunde Zusatzkosten aufzuwenden: Erstens mit der Zahlung der EEG-Umlage für den Anteil „Strom aus Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ sowie zweitens mit den gegenüber Strom aus fossilen Energieträgern höheren Kosten für den Erwerb von Ökostrom, dessen Herkunft über Herkunftsnachweise nachgewiesen wird. Die Stromkennzeichnung nach den aktuellen gesetzlichen Regeln läuft somit auf eine Art „Doppelbeschaffungsgebot“ für Ökostrom hinaus. Dies benachteiligt Ökostromvertriebe gegenüber Stromvertrieben mit einer rein fossilen Beschaffung: Beide weisen in der Stromkennzeichnung perspektivisch einen identischen Strommix aus, jedoch hat der Ökostromvertrieb Zusatzkosten für den Erwerb von Herkunftsnachweisen, ohne sein qualitativ hochwertigeres Beschaffungsverhalten gegenüber seinen Kunden angemessen darstellen zu können.

3. Die Verdrängung von Ökostrom-Herkunftsnachweisen als Eingriff in den europäischen Binnenmarkt

Das deutsche System der Stromkennzeichnung steht damit auch in Konflikt mit dem europäischen Binnenmarkt für Strom aus Erneuerbaren Energien. Mit dem System der Herkunftsnachweise hat die Europäische Union ein Handelssystem geschaffen, um Strom aus Erneuerbaren Energien unter Wahrung ihres besonderen Marktwertes handelbar zu machen. Der deutsche Privat- und Gewerbekundenmarkt für Grünstrom ist aufgrund seines vergleichsweise großen Volumens besonders bedeutsam.

Dieser Markt wird durch die deutschen Stromkennzeichnungsregeln in den nächsten Jahren an Bedeutung verlieren und in absehbarer Zeit vollständig aufgelöst werden. In einem Markt, bei dem alle Anbieter kraft Gesetz einen identischen oder nahezu identischen Strommix gegenüber ihren Kunden ausweisen müssen, spielt die Herkunft des von den Anbietern beschafften Stroms keine Rolle mehr. Stromanbieter haben keinerlei Veranlassung, ihren Stromeinkauf aus Erneuerbaren Energiequellen zu tätigen und hierfür einen Aufpreis zu bezahlen, wenn sich ihr Strommix dadurch nicht verändert. „Echte“ Ökostromanbieter, die Strom aus Erneuerbaren Energien beschaffen, hätten dann – wie oben dargestellt – aufgrund der höheren Kosten einen Wettbewerbsnachteil gegenüber konkurrierenden Unternehmen, die zu günstigeren Konditionen Strom aus fossilen Kraftwerken einkaufen und trotzdem einen Strommix aus reinen Ökostrom in der Stromkennzeichnung ausweisen.

Bereits heute besteht für Ökostrom-Anbieter der beschriebene Wettbewerbsnachteil, da sie bald 40% ihrer erworbenen Grünstrom-Nachweise nicht gegenüber dem Kunden ausweisen können, während konventionelle Wettbewerber im selben Umfang EEG-Grünstromeigenschaften ausweisen dürfen, ohne Mehrkosten hierfür zu tragen. Die Verdrängung von Ökostrom-Herkunftsnachweisen durch EEG-geförderten Strom wirkt sich als Marktbarriere für Herkunftsnachweise für ungeförderten Ökostrom aus.

Spätestens in dem Moment, in dem die deutschen Stromkennzeichnungsregeln zur Identität der Strommische von Energieversorgern für Privat- und Gewerbekunden führen, dürfte der deutsche Markt für Herkunftsnachweise aus Erneuerbaren Energien kollabieren. Dies betrifft nicht nur Herkunftsnachweise für Strom aus deutschen Anlagen, sondern vor allem auch Strom aus Anlagen aus dem europäischen Binnenmarkt (EU und EFTA). Insbesondere Herkunftsnachweise für Strom aus norwegischen und österreichischen Wasserkraftwerken, die aktuell noch zahlreich in Deutschland

vermarktet werden, haben dann in Deutschland keinen relevanten Wert mehr, weil die Stromvertriebe als potenzielle Abnehmer in ihrer Stromkennzeichnung den Unternehmensmix bereits vollständig mit Strom aus EEG-geförderten Anlagen ohne Zusatzkosten kennzeichnen können.

Die deutschen Regeln zur Stromkennzeichnung stehen daher in einem erheblichen Konflikt zu den Regeln des europäischen Binnenmarktes. Bei cursorischer Prüfung, die hier nicht vertieft werden kann, stellen sich die beschriebenen Regeln der Stromkennzeichnung als nicht-tarifäres Handelshemmnis für Stromprodukte mit europäischen Herkunftsnachweisen dar, für das eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.

4. Umweltpolitische Wirkungslosigkeit

Die deutschen Regelungen zur Stromkennzeichnung können auch nicht mit umweltpolitischen Gesichtspunkten gerechtfertigt werden. Im Gegenteil führen die Regeln dazu, dass das umweltpolitische Instrument der Verbraucherinformation und Nachfragestimulation ins Leere läuft.

Das aktuelle System der Stromkennzeichnung ist auch nicht erforderlich, um die Erzeugung von Strom mit EEG-geförderten Anlagen zu sichern. Zahlreiche Mitgliedstaaten der EU haben wie Deutschland ein Fördersystem zum Ausbau der Erneuerbaren Energien mittels Marktprämien, jedoch gibt es allenfalls vereinzelt EU-Länder mit einer ansatzweise vergleichbaren Stromkennzeichnung.⁷ Die meisten EU-Länder verzichten auf einen Mechanismus, bei dem Versorger automatisch eine „Zuweisung“ von Grünstromeigenschaften aus geförderten Anlagen erhalten.

Auch die tatsächliche Praxis der Stromkennzeichnung in Deutschland zeigt, wie gering die umweltpolitische Steuerungskraft dieses Systems ist. Lichtblick hat gegenüber der Bundesnetzagentur in einer umfassenden Stellungnahme dokumentiert, wie fehlerhaft die Praxis der Stromkennzeichnung in Deutschland ist.⁸

In einem Brief an die Mitglieder der Ausschüsse für Wirtschaft und Energie sowie Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag kritisiert eine bemerkenswerte Allianz der Verbände Verbraucherzentrale Bundesverband sowie BDEW, BNE, BEE, DIHK, HDE „das bestehende System von Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweisen (als) kaum nachvollziehbar“.⁹

⁷ Siehe näher BEUC, Current practices in voluntary and consumer driven renewable electricity markets, 2016; eingeschränkt vergleichbar ist die österreichische Stromkennzeichnung, bei der Grünstromeigenschaften aus geförderten Anlagen aufgeteilt werden, dann jedoch handelbar sind.

⁸http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/StromKennzeichnung/Datenerhebung_Stromkennzeichnung/Stellungnahme_Lichtblick_SE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁹ Verbändebrief: Modell der regionalen Grünstromkennzeichnung nicht im EEG 2016 einführen, 21. Juni 2016, http://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere_Stellungnahmen/20160620_Verb%C3%A4ndebrief_Regionale_Gr%C3%BCnstromkennzeichnung_EEG_2016.pdf.

Ohne einfache Nachvollziehbarkeit für die Stromkunden kann eine Stromkennzeichnung nicht ihren umwelt- und verbraucherpolitischen Zweck erfüllen. Auch aus diesem Grunde ist das hochkomplexe und intransparente System der Stromkennzeichnung zu reformieren.

V. Entwicklung eines kurzfristig umsetzbaren Reformvorschlags

Das Hamburg Institut hat mit Agora Energiewende vergangenes Jahr eine umfassende Reform der Stromkennzeichnung in Deutschland vorgeschlagen.¹⁰ Zentraler Gegenstand einer solchen Reform könnte die Ausstellung und Handelbarkeit von Herkunftsnachweisen für Strom aus EEG-geförderten Anlagen sein. Darüber hinaus könnte eine Vollkennzeichnung von Strom aus allen Quellen, also auch fossiler Kraftwerke, stattfinden. Die Umsetzung einer solch umfassenden Reform bedarf einer gewissen Vorbereitung, so dass eine Umsetzung jedenfalls in dieser Legislaturperiode nicht in Frage kommen dürfte.

Vor diesem Hintergrund soll hier ein Vorschlag entwickelt werden, der kurzfristig umgesetzt werden kann und dabei einen ersten Schritt in Richtung einer umfassenden Reform geht. Dieser Vorschlag soll den oben aufgezeigten Weg einer umfassenden Neuordnung der Stromkennzeichnung nicht ersetzen, sondern einleiten.

1. Ziel des Vorschlags

Ziel des hier zu entwickelnden Vorschlags ist es, die Komplexität und Intransparenz des bestehenden Stromkennzeichnungssystems zu reduzieren. Die ursprüngliche Idee der Stromkennzeichnung und die Erwartung der Verbraucher ist, dass die Stromkennzeichnung die tatsächlich von den Versorgern beschaffte Energie widerspiegelt. Zentrales Ziel dieses Vorschlags ist daher die Umsetzung dieses Leitgedankens.

2. Handlungsoptionen bei der Zuordnung grüner Eigenschaften aus EEG-Anlagen

Jeder Vorschlag, der das oben genannte Ziel verfolgt, muss mit der Frage der Zuordnung des Stroms aus EEG-Anlagen umgehen. Grundsätzlich gibt es hierbei drei Optionen:

1. Strom aus EEG-geförderten Anlagen wird nach bestimmten Kriterien den Versorgern zugeordnet. Dies ist die aktuelle Rechtslage.
2. Es gibt keine individuelle Zuordnung der „grünen Eigenschaft“ von gefördertem EEG-Strom zu einzelnen Versorgern und keine Handelbarkeit solcher Grünstrom-Eigenschaften. Diese werden lediglich dem deutschen Strommix zugeordnet. Kein Versorger kann EEG-Strom für seine individuelle Stromkennzeichnung verwenden.

¹⁰ Agora Energiewende / Hamburg Institut, 2015.

3. Der Strom aus EEG-geförderten Anlagen ist einschließlich der grünen Eigenschaft handelbar. Jede EEG-Anlage produziert Herkunftsnachweise und kann diese – ggf. unter zu definierenden Voraussetzungen – handeln.

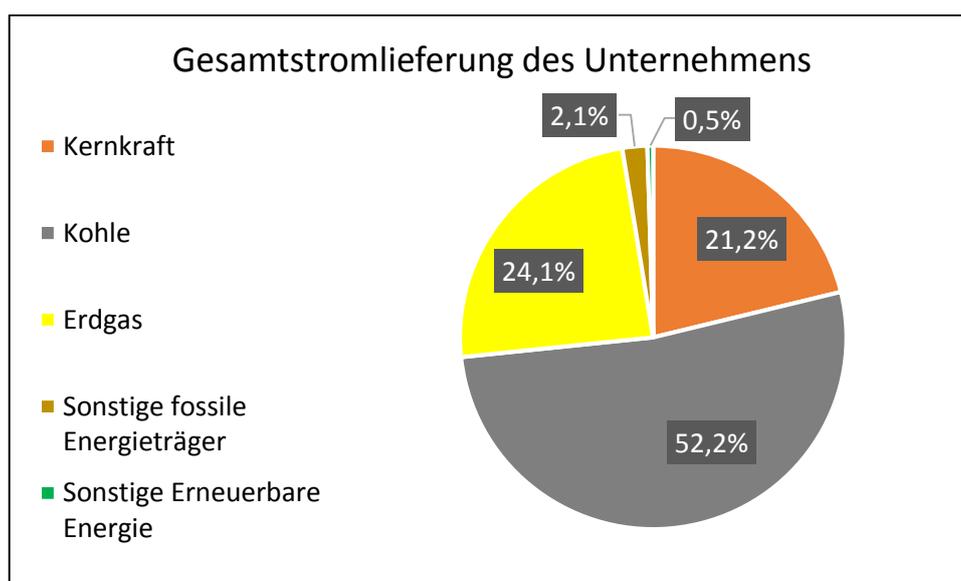
Option 3 ist die vom Hamburg Institut bereits im letzten Jahr vorgeschlagene Vorzugsoption zur Integration von EEG-gefördertem Strom in den deutschen Grünstrommarkt. Diese Option sollte aus Sicht des Hamburg Instituts im Rahmen einer – auch aus anderen Gründen – anstehenden umfassenden Reform der Stromkennzeichnung mittelfristig verfolgt werden.

Option 1 – die aktuelle Rechtslage – ist mit den beschriebenen erheblichen Nachteilen behaftet, insbesondere voraussichtlich mit einem Verstoß gegen europäisches Recht. Das Beibehalten der aktuellen Rechtslage bis zur Umsetzung einer „großen Lösung“, d.h. einer umfassenden Reform der Stromkennzeichnung, ist daher keine sinnvolle Option.

Im Folgenden soll daher näher untersucht werden, inwieweit Option 2 ein gangbarer Weg sein könnte, um die akuten Mängel der Stromkennzeichnung zu beheben und für mehr Transparenz zu sorgen, ohne einer umfassenderen Reform der Stromkennzeichnung vorzugreifen.

3. Ausgestaltung und Durchführung

Der Kern des Vorschlags besteht darin, in die Stromkennzeichnung nur den von den Versorgern tatsächlich beschafften Strom aufzunehmen. Eine rechnerische Zuordnung von Stroms aus EEG-finanzierten Anlagen würde dann entfallen. Beispielhaft würde die Stromkennzeichnung eines Stromvertriebs, der ein ähnliches Beschaffungsverhalten wie die oben zitierten Stadtwerke Heiligenstadt hat, demnach wie folgt aussehen:



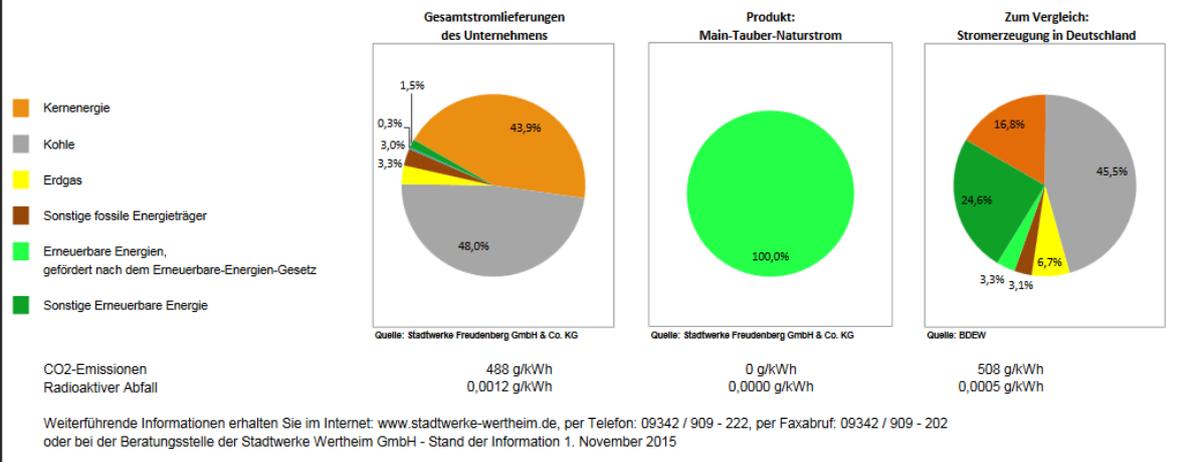
Unter Verkennung der Rechtslage handhaben einige Energieversorger bereits heute ihre Stromkennzeichnung entsprechend. Beispielhaft wird hier die aktuelle Stromkennzeichnung der Stadtwerke Wertheim wiedergegeben:

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2014

Stadtwerke Wertheim GmbH, Mühlenstraße 60, 97877 Wertheim

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2014

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2014



Quelle: <http://www.stadtwerke-wertheim.de/wertheimGips/Wertheim/stadtwerke-wertheim.de/Strom/Stromkennzeichnung/Stromkennzeichnung/Stromkennzeichnung-SWWertheim2015.pdf> zuletzt eingesehen am 1. Juli 2016

Im Beispiel der Stadtwerke Wertheim sind in den Diagrammen zum „Main-Tauber-Naturstrom“ sowie zur Stromversorgung in Deutschland die Grüntöne vermutlich versehentlich vertauscht (hellgrün müsste durch dunkelgrün ersetzt werden), ansonsten entspricht die Stromkennzeichnung dem hier vorgeschlagenen Modell.

Besonders häufig ist heute eine solche – unter der aktuellen Rechtslage zu bemängelnde – Stromkennzeichnung bei Ökostromtarifen von Stadtwerken anzutreffen. Sehr viele Stadtwerke kennzeichnen ihre Ökostromprodukte ohne Benennung des Anteils von „Strom aus Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“. ¹¹

Einer Novellierung der Vorschriften im EnWG und im EEG, bei der wie in den obigen Beispielen alleine der tatsächlich beschaffte Strom gekennzeichnet wird, würde somit eine von den deutschen Vollzugsbehörden seit Jahren tolerierte Stromkennzeichnungspraxis legalisieren.

Eine solche Neuordnung der Stromkennzeichnung hätte zur Folge, dass der in EEG-Anlagen produzierte Strom nicht im Strommix der einzelnen Versorger auftaucht. Physikalisch ist der EEG-Strom jedoch im Netz und wird verbraucht, zudem haben die Verbraucher über die EEG-Umlage die Produktion des EEG-Stroms finanziert. Aus diesen Gründen sollte die Nutzung des EEG-Stroms und dessen Finanzierung in angemessener Weise im Rahmen der Stromkennzeichnung benannt werden. Hierfür bietet es sich an, die Bedeutung von Strom aus EEG-geförderten Anlagen im deutschen Strommix und den Unterschied zum Unternehmensmix näher zu erläutern. Zu diesem Zweck könnten die Diagramme mit einer Erklärung versehen werden, mit der die Verbraucher über die näheren Zusammenhänge der Stromkennzeichnung informiert werden. Die Erklärung könnte lauten:

¹¹ Siehe die Beispiele bei Lichtblick (Fn. 8).

„Der deutsche Strommix gibt die Stromproduktion in Deutschland wieder. Der Unternehmens-Strommix setzt sich aus den vom Energieversorger beschafften und an Endkunden vermarkteten Strommengen zusammen.

Mit der EEG-Umlage finanzieren die Stromkunden den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Strom aus Anlagen, die eine Förderung aus der EEG-Umlage erhalten, kommt allen Verbrauchern zugute.“

Die Erklärung hat die Funktion, den Verbrauchern die Zusammenhänge und Unterschiede zwischen dem deutschen Strommix und dem Unternehmensstrommix zu erläutern. Insbesondere soll damit eine Anerkennung der Finanzierung des EEG-Stroms aus EEG geförderten Anlagen durch die Verbraucher erfolgen.

Auch die in § 79a EEG 2017 neu eingeführten Regionalnachweise, die zum kommenden Jahr eingeführt werden sollen, dürften mit dem hier vorgestellten Vorschlag grundsätzlich umsetzbar sein. Diese könnten im hierfür bislang vorgesehenen maximalen Umfang als eigenständige Kategorie „Erneuerbare Energien aus regionalen Quellen, finanziert aus der EEG-Umlage“ in die Stromkennzeichnung aufgenommen werden.

4. Umwelt- und verbraucherpolitische Bewertung

Eine Stromkennzeichnung nach obigen Grundsätzen hätte den Vorteil, dass das Beschaffungsverhalten der Energieversorger wie von der Binnenmarktrichtlinie vorgesehen abgebildet würde. Der unterschiedliche ökologische Anspruch der Versorger würde sich in deutlich unterschiedlichen Unternehmens-Strommischen widerspiegeln. Die Verbraucher hätten eine den Tatsachen entsprechende Entscheidungsgrundlage bei der Auswahl eines Versorgers.

Eine solche Stromkennzeichnung löst nicht das entstehende Problem, dass mit dem EEG-geförderten Strom ein wachsender Teil des deutschen Strommixes keinen Eingang in die individuelle Kennzeichnung der Unternehmens-Strommische finden kann. Die deutsche Energiewende bliebe vom deutschen Ökostrommarkt entkoppelt.

Die hier vorgeschlagene Reform der Stromkennzeichnung stellt daher keine Dauerlösung, sondern ein Übergangsszenario dar. Spätestens in dem Moment, wo der deutsche Strommix mehrheitlich von EEG-geförderten Anlagen bestimmt wird, sollte eine Kopplung des Ökostrommarktes mit EEG-geförderten Anlagen erfolgen. Dass die vorgeschlagene Neuordnung keine endgültige und langfristig tragfähige Lösung der deutschen Stromkennzeichnung darstellt, wird an folgender Überlegung deutlich: Wenn langfristig der deutsche Strommix nahezu vollständig aus geförderten EE-Anlagen gespeist wird, entstünde mit der vorgeschlagenen Kennzeichnung ein gegenüber Verbrauchern kaum mehr erklärbares Missverhältnis zwischen den Strommischen der Unternehmen und dem deutschen Strommix. Obwohl im deutschen Strommix nur ein geringfügiger Anteil des Stroms aus nicht EEG-geförderten Anlagen stammt, würde dieser Anteil den Strommix aller Unternehmen bestimmen.

5. Rechtliche Durchführbarkeit

Aus europarechtlicher Sicht sind keine Aspekte ersichtlich, die einer entsprechenden Neuregelung im Wege stehen könnten. Anders als mit der derzeitigen Regelung wird die Pflicht aus Art. 3 Abs. 9 der Binnenmarkt-Richtlinie zur Kennzeichnung des vom Versorger „verwendeten“ Stroms umgesetzt. Auch der oben angesprochene Eingriff in die europäische Warenverkehrsfreiheit, die mit der aktuellen Regelung im Hinblick auf die Marktchancen für europäische Herkunftsnachweise verbunden ist, würde mit der Neuregelung vermieden.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wurden jedoch verfassungsrechtliche Anforderungen an die Kennzeichnung von Strom aus EEG-geförderten Anlagen formuliert.¹² Es wurde argumentiert, dass aus der Zahlung der EEG-Umlage eine Rechtsposition der Stromvertriebe und der Stromkunden erwachse, die dem Erwerb der „grünen Eigenschaft“ des EEG-Stroms durch Dritte Schranken setze. Es dürfe im Ergebnis nicht angehen, dass die grünen Eigenschaften des EEG-Stroms nicht den Stromvertrieben und ihren Kunden zugeordnet werde, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien über die EEG-Umlage finanzieren, sondern Dritten, die für den Erwerb der Grünstromeigenschaft lediglich einen im Vergleich zur Höhe der EEG-Umlage niedrigen Beitrag zahlen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken dürften gegen das hier vorgeschlagene Stromkennzeichnungssystem kaum durchgreifen, da die grüne Eigenschaft des EEG-Stroms nicht auf Dritte übertragen wird. Eine individuelle Zuordnung der Grünstromeigenschaft des EEG-Stroms bei der Angabe des Unternehmensmixes entfällt völlig. Eine Aneignung der Grünstromeigenschaft durch Dritte, die nicht angemessen an der Finanzierung des EEG-Stroms beteiligt waren, findet nicht statt. Der finanzielle Beitrag, den die Stromvertriebe und die Stromkunden zur Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erbringen, wird durch die Erklärung im Rahmen der Stromkennzeichnung gewürdigt.

Selbst wenn es jedoch verfassungsrechtliche Bedenken gegen den obigen Vorschlag gäbe, dürften diese im Ergebnis nicht dazu führen, dass die voraussichtlich europarechtswidrige aktuelle Rechtslage aufrechterhalten wird. Als höherrangiges Recht ist das europäische Sekundärrecht zwingend zu beachten und ist einer verfassungsrechtlichen Kontrolle entzogen.

6. Ergebnis

Der hier entwickelte Vorschlag für eine Fortentwicklung der Stromkennzeichnung ist umwelt- und verbraucherpolitisch eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Er ist rechtlich umsetzbar und behebt das heute bestehende erhebliche Risiko eines Verstoßes gegen europäisches Recht. Der Vorschlag löst nicht alle entstehenden Probleme, jedoch wirken sich diese vor allem mittelfristig aus. Der Vorschlag stellt daher eine Übergangslösung dar, die einen ersten Schritt in Richtung eines kohärenten und langfristig tragfähigen Systems der Stromkennzeichnung einleitet.

¹² Schlacke / Kröger, Eine verfassungsrechtliche Bewertung der Kennzeichnung von marktprämiengeförderten Strom als Grünstrom; in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2012, S. 919 – 925.



VI. Gesetzentwurf

§ 42 EnWG wird wie folgt verändert (weiter bestehender Text kursiv, zu streichende Passagen durchgestrichen, neuer Text fett):

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, ~~erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, sonstige erneuerbare Energien~~) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;

2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.

*(2) Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen. **Im Durchschnittswert der Stromerzeugung in Deutschland ist der Anteil des Stroms aus Anlagen, die aus der EEG-Umlage finanziert werden, zu ergänzen und gesondert darzustellen. Die Stromkennzeichnung ist mit folgender Erklärung zu versehen: „Der deutsche Strommix gibt die Stromproduktion in Deutschland wieder. Der Unternehmens-Strommix setzt sich aus den vom Energieversorger beschafften und an Endkunden vermarkteten Strommengen zusammen. Mit der EEG-Umlage finanzieren die Stromkunden den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Strom aus Anlagen, die mit der EEG-Umlage finanziert werden, kommt allen Verbrauchern zugute.“***

(Absätze 3 bis 4 bleiben unverändert.)

(5) Eine Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen

1. Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden,

2. ~~Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist oder~~

3. ~~Strom aus erneuerbaren Energien als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatz 4 ausweist.~~

(Absätze 6 bis 8 bleiben unverändert)

§ 78 EEG 2014 wird gestrichen.

Auf eine Darstellung der in **§ 79a EEG 2017** sowie ggf. weiterer erforderlichen rechtstechnischer Folgeänderungen wird hier zunächst verzichtet.

VII. Anhang: Bestehende gesetzlichen Regelungen

1. Art. 3 Abs. 9 Richtlinie 2009/72/EG

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, und zwar verständlich und in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise;*
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen — zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität — öffentlich zur Verfügung stehen;*
- c) Informationen über ihre Rechte im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen.*

Hinsichtlich der Buchstaben a und b von Unterabsatz 1 können bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige nationale Behörde ergreift die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind und so zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.

2. § 42 EnWG (Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung)

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:

- 1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, sonstige erneuerbare Energien) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;*
- 2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.*

(2) Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.

(3) Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt.

(4) Bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland unter Abzug der nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 auszuweisenden Anteile an Strom aus erneuerbaren Energien zu Grunde zu legen. Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, ist der ENTSO-E-Mix vor seiner Anwendung so weit zu bereinigen, dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden. Zudem ist die Zusammensetzung des nach Satz 1 und 2 berechneten Energieträgermixes aufgeschlüsselt nach den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Kategorien zu benennen.

(5) Eine Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen

1. Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden,

2. Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist oder

3. Strom aus erneuerbaren Energien als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatz 4 ausweist.

(6) Erzeuger und Vorlieferanten von Strom haben im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den nach Absatz 1 Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.

(7) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten, soweit sie den Anteil an erneuerbaren Energien betreffen, an das Umweltbundesamt. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zum Format, Umfang und Meldezeitpunkt machen. Stellt sie Formularvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere für eine bundesweit vergleichbare Darstellung, und zur Bestimmung des Energieträgermixes für Strom, der nicht eindeutig erzeugungsseitig zugeordnet werden kann, abweichend von Absatz 4 sowie die Methoden zur Erhebung und Weitergabe von Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, die Vorgaben nach Satz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu bestimmen.

3. § 78 EEG 2017 (Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage)

(1) *Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 das Recht, Strom als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen. Die Eigenschaft des Stroms ist gegenüber Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen.*

(2) *Der nach Absatz 1 gegenüber ihren Letztverbrauchern ausgewiesene Anteil berechnet sich in Prozent, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge in einem Jahr gezahlt hat,*

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird,
2. danach durch die gesamte in diesem Jahr an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und

3. anschließend mit Hundert multipliziert wird.

Der nach Absatz 1 ausgewiesene Anteil ist unmittelbarer Bestandteil der gelieferten Strommenge und kann nicht getrennt ausgewiesen oder weiter vermarktet werden.

(3) *Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 erfolgte, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucher. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform in einheitlichem Format jährlich bis zum 31. Juli den EEG-Quotienten in nicht personenbezogener Form für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.*

(4) *Die Anteile der nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind mit Ausnahme des Anteils für „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Absatz 1 auszuweisenden Prozentsatz zu reduzieren.*

(5) *Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen gegenüber Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix einen gesonderten, nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ aus. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen. Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die in einem Jahr an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge gezahlt hat,*

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird,
2. danach durch die gesamte an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und

3. anschließend mit Hundert multipliziert wird.

Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.

(6) *Für Eigenversorger, die nach § 61 die EEG-Umlage zahlen müssen, sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ihr eigener Strom anteilig als „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ anzusehen ist.*